

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Auswertung gemäß §11 QFR-RL der Informationen der Klärenden Dialoge und der Strukturabfragen

Vom 17. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Unter Berücksichtigung

- der Hinweise in der Stellungnahme der Fachberatung Medizin vom 6. September 2019,
- Hinweise der Fachberatung Medizin in der Sitzung am 12. November 2019 (Nachbeauftragung der Fachberatung Medizin)
- des vom G-BA am 17. Dezember 2015 abgenommenen Evaluationsrahmenkonzepts des BQS-Instituts für Qualität & Patientensicherheit GmbH (ER-K) vom 17. Juli 2013 (v1.1),
- des Auswertungs- und Berichtskonzepts des IQTIG zur Strukturabfrage vom 15. Mai 2020 sowie
- des Auftrags der AG QFR-RL vom 24. Juli 2020 an die Fachberatung Medizin zur Erarbeitung eines Anpassungsvorschlags für das einheitliche Berichtsformat gemäß Anlage 7 QFR-RL

erarbeitet das IQTIG ein Auswertungskonzept zur Ermittlung des Umsetzungsgrads (Implementierungsgrad und Durchdringungsgrad gemäß ER-K) der QFR-RL auf Grundlage der Informationen aus den jährlichen Berichten des klärenden Dialogs gemäß § 8 QFR-RL und der jährlichen Strukturabfrage gemäß § 10 QFR-RL ab dem Erfassungsjahr 2019.

Im Auswertungskonzept beschreibt das IQTIG insbesondere die Abbildung des Implementierungsgrades und des Durchdringungsgrades der Richtlinie (entsprechend des ER-K) für das jeweilige Erfassungsjahr.

Da der Klärende Dialog am 31. Dezember 2021 endet, ist ein zweistufiges Konzept notwendig.

- i. Der Konzeptteil zu den Auswertungen für die Erfassungsjahre 2019 bis 2021 ist unter Berücksichtigung der oben genannten Dokumente basierend auf den Daten der jährlichen Berichte des klärenden Dialogs gemäß § 8 QFR-RL und den Daten der jährlichen Strukturabfrage gemäß § 10 QFR-RL zu erstellen.

Beispielhaft sollten dabei folgende Punkte deskriptiv unter Darstellung von methodischen Schwächen berücksichtigt werden:

- Gegenüberstellung der Anzahl der im Klärenden Dialog befindlichen Krankenhäuser sowie einer Darstellung der vereinbarten Fristen der Klärenden Dialoge,

- Gegenüberstellung der Erfüllungsquoten der schichtbezogenen Pflegeschlüssel je Standort für die einzelnen Erfassungsjahre
- ii. Der Konzeptteil zu den Auswertungen ab dem Erfassungsjahr 2022 ist unter Berücksichtigung der oben genannten Dokumente basierend auf den Daten der jährlichen Strukturabfrage gemäß § 10 QFR-RL zu erstellen.

Das Auswertungskonzept insgesamt stellt die Basis für die jährliche Auswertung gemäß § 11 QFR-RL dar. Das Auswertungskonzept ist dem G-BA in Form eines Berichtes vorzulegen und mit ihm abzustimmen.

2. Das IQTIG wird unter Nutzung des mit dem G-BA abgestimmten Auswertungskonzeptes mit der jährlichen Auswertung gemäß § 11 Satz 1 QFR-RL beauftragt.
3. Das IQTIG wird unter Nutzung des mit dem G-BA abgestimmten Auswertungskonzeptes mit der Auswertung der Daten zum Klärenden Dialog und zur Strukturabfrage der Erfassungsjahre 2017 und 2018 gemäß § 11 Satz 1 QFR-RL beauftragt.

II. Abgabetermin

Zu 1.) Das Auswertungskonzept ist dem G-BA bis spätestens zum 31. März 2021 vorzulegen.

Zu 2.) Die Auswertungen der Daten gemäß dem Auswertungskonzeptteil unter i) inklusive der Auswertungen der Erfassungsjahre 2019 und 2020 werden dem G-BA spätestens bis zum 1. Oktober 2021 übermittelt. Die Auswertungen der Daten gemäß dem Auswertungskonzeptteil unter ii. werden dem G-BA jährlich bis zum 1. Oktober übermittelt.

Zu 3.) Die Auswertungen der Daten der Erfassungsjahre 2017 und 2018 werden dem G-BA bis spätestens 1. Januar 2022 übermittelt.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken